

Hinweise zur Einführung eines Sozialbeitrages im Kolpingwerk Deutschland

In der Beitragskommission wurde die Einführung eines Sozialbeitrags beraten, der sich bundesweit einheitlich an einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit orientieren soll. Den Sozialbeitrag soll zahlen können, wer volljährig ist und Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II (ALG II) oder SGB XII oder eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) oder eine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) bezieht.

Zu den Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II (ALG II) oder SGB XII ergaben sich folgende Fragen:

(a) Ist der Bezug von Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II und XII als Kriterium sinnvoll?

Zahlreiche Vereine / Verbände / Gewerkschaften / Parteien bieten einen Sozialbeitrag nach den oben genannten Kriterien an, um sozial schwache Mitglieder zu halten / werben. Unabhängig von der Frage, ob dies sinnvoll ist, kann also zunächst festgestellt werden, dass dies gängige Praxis ist. Nicht selten sind in diese Beitragsgruppe auch Schüler und Studenten inkludiert.

Obwohl durch das SGB II und SGB XII Armut verhindert werden soll, hat sich die Inanspruchnahme als gängiges Messinstrument (SGB II- / SGB XII-Quote) für Einkommensarmut etabliert. Auch deshalb macht dieses Kriterium Sinn.

Untersuchungen zeigen allerdings auch, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit oder Scham – ihren Anspruch nicht geltend machen. Die Dunkelziffer ist entsprechend hoch.

(b) Wie definieren sich die o. g. Grundsicherungsleistungen und wie kann die Anspruchsberechtigung extern nachgewiesen werden?

Grundsicherungsleistung im SGB II:

(i) Grundsätzlich sind die Gruppen (a) „erwerbsfähige“ und (b) „nicht erwerbsfähige“ Leistungsempfänger zu unterscheiden. (a) Erwerbsfähig sind Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die täglich mindestens 3 Stunden arbeiten könn(t)en. In die Gruppe fallen auch Personen, die aufgrund besonderer sozialer Situationen (Pflege, Betreuung, etc.) dem Arbeitsmarkt temporär nicht (ggf. nicht voll) zur Verfügung stehen. Auch können Erwerbstätige „aufstocken“, wenn ihr Einkommen unterhalb des Regelbedarfs liegt. (b) In die Gruppe der nicht erwerbsfähigen Leistungsempfänger fallen vor allem Kinder.

(ii) Der Regelbedarf wird alle 5 Jahre im Bundestag beschlossen und liegt derzeit für Alleinstehende bei 416 Euro pro Monat.

Hinzu kommen Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Bildung und Teilhabe. Der durchschnittliche SGB II-Bedarf (inkl. Wohnen) liegt in Deutschland bei 722 Euro (2. Hj. 2016).

Grundsicherungsleistung im SGB XII:

(i) Auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze (sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,) einen Anspruch, wenn Einkommen und Vermögen (im Haushalt) nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen.

(ii) Auch im SGB XII findet der Regelbedarf für Alleinstehende von aktuell 416 Euro seine Anwendung. Der durchschnittliche SGB XII-Bedarf (inkl. Wohnen) in Deutschland liegt bei 804 Euro (2 Hj. 2016).

Nachweisbarkeit:

Grundsicherungsempfänger nach SGB II und SGB XII können sich mit dem sog. Zuwendungsbescheid ausweisen. Dies ist jeweils ein mehrseitiges Dokument, wobei nur die erste Seite maßgebend ist (der Rest sind „Belehrungen“).

(c) Wie kann die Kolpingsfamilie vor Ort die Bedürftigkeit prüfen?

Die Kolpingsfamilie kann sich den Zuwendungsbescheid zeigen lassen. In einigen Organisationen / Institutionen – bspw. GEZ oder Mieterbund – in das die Praxis.

Wie bereits oben dargestellt, gibt es eine hohe Dunkelziffer – also Menschen, die ihre Ansprüche aus verschiedensten Gründen nicht geltend machen. Scham ist dabei mit Sicherheit ein wesentlicher Faktor. Wenn ein Sozialbeitrag im Kolpingwerk Deutschland angeboten wird, sollten die Hürden dafür also eher niedrig angesetzt werden. So wird im besten Fall die Stigmatisierung verhindert. Die Frage der Bedürftigkeit sollte zudem zum Schutz der Person und des Datenschutzes nur einem sehr kleinen Zirkel an Personen in der Kolpingsfamilie anvertraut werden.

(d) Ansatz für Mitglieder im Sozialbeitrag:

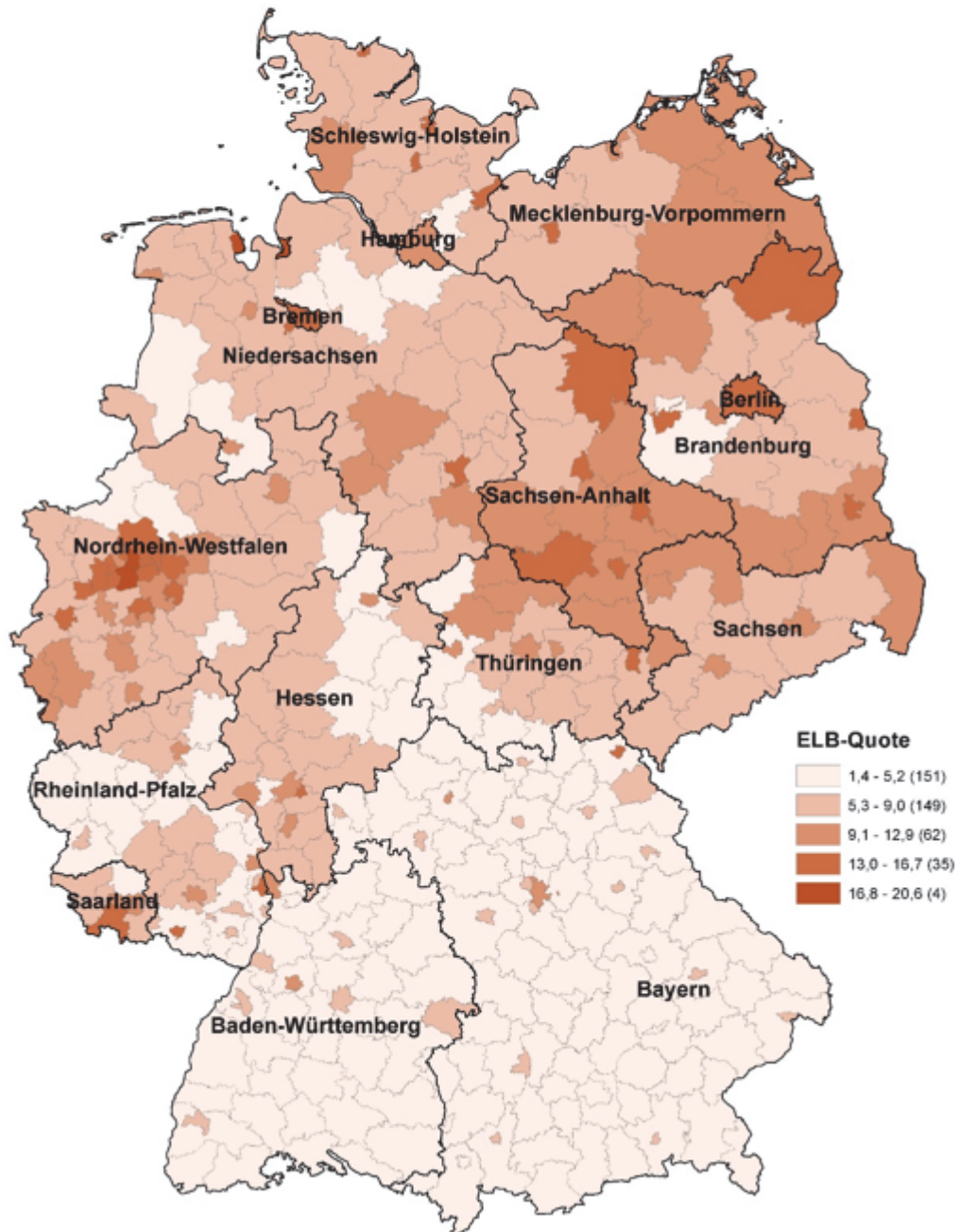
Es besteht keine Datenbasis, um eine solide Kalkulation vorzunehmen, wie viele Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland nach Einführung eines Sozialbeitrags zukünftig diesen Sozialbeitrag zahlen werden.

Dennoch lässt sich die Anzahl grob (!) schätzen: In Westdeutschland – wo die meisten Kolpingmitglieder leben – liegt die SGB II – Quote für Arbeitssuchende bei 7,1 Prozent. Auch konzentriert sich die Anzahl der SGB II – Fälle vor allem auf die Metropolen. Die letzte Mitgliederumfrage hat gezeigt, dass 0,59 Prozent der Mitglieder arbeitssuchend sind. Rund 3 Prozent haben auf diese Frage jedoch keine Antwort gegeben. Die SGB II – Quote für Westdeutschland lässt sich mit Blick auf das KWD dennoch mindestens halbieren. Im SGB XII - Bezug (Grundsicherung im Alter) befinden sich in Deutschland rund 3 Prozent.

Diese Anhaltspunkte sprechen bei Einführung eines Sozialbeitrags im Kolpingwerk Deutschland für eine SGB II/XII – Quote in Höhe von 3 %. Diese Quote wurde in der Beitragskommission bei den Überlegungen zur Einführung eines Sozialbeitrags zugrunde gelegt.

Abbildung: Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II (15 Jahre bis Regelaltersgrenze) nach Kreisen im Januar 2018

Deutschland	7,8
Westdeutschland	7,1
Ostdeutschland	10,9



Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de>